

Flurbereinigungsverfahren Höchst B 45
Az. UF 1531

Vorzeitige Ausführungsanordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Höchst B 45 wird gemäß § 63 des Flurbereinigungs-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplans angeordnet.

Der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt am

13.12.2012, 0:00 Uhr,

an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

Begründung

Der Flurbereinigungsplan des Flurbereinigungsverfahrens Höchst B 45 hat am 13., 14. und 16.08.2012 zur Einsichtnahme für die Beteiligten offen gelegen. Der Anhörungstermin gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG fand am 17.08.2012 statt. Somit ist der Flurbereinigungsplan bekannt gegeben.

Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan wurden verhandelt. Verbliebene Widersprüche wurden gem. § 60 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 6 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungs-gesetz der bei der oberen Flurbereini-gungsbehörde eingerichteten Spruchstelle für Flurbereinigung vorgelegt.

Diese Anordnung wird vom Amt für Bodenmanagement Heppenheim als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen (§ 3 Abs. 1 FlurbG).

Die formellen Voraussetzungen des § 63 FlurbG zur vorzeitigen Ausführungsanord-nung liegen vor.

Aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes würden voraussichtlich zu erheblichen Nachteilen für die übrigen Teilnehmer erwachsen.

Die materiellen Voraussetzungen zum Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung gem. § 63 FlurbG liegen vor.

Hinweise

Zum Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes werden die Teilnehmer Ei-gentümer der ihnen durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen neuen Grundstü-cke. Rechtswirksame Verfügungen können von diesem Zeitpunkt an nur noch über die neuen Grundstücke getroffen werden.

Die Einweisung in den Besitz und die Nutzung der neuen Grundstücke ist durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 08.07.2010 erfolgt. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wurde zu dieser Besitzeinweisung gehört. Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Odenwaldstraße 6, in 64646 Heppenheim erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, in 65195 Wiesbaden erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577), wird die sofortige Vollziehung der vorstehenden Ausführungsanordnung angeordnet.

Begründung

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass der Grundstücksverkehr erheblich erschwert würde. Auch für die Belastung der neuen Grundstücke und andere Beurkundungen schafft diese Anordnung die notwendige Rechtssicherheit.

Den verbliebenen Widerspruchsführern erwachsen durch den Eintritt des neuen Rechtszustandes keine Nachteile. Der Flurbereinigungsplan kann im Rechtsbehelfsverfahren geändert werden. Die Änderungen wirken in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Tag zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG).

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Amt für Bodenmanagement Heppenheim
Heppenheim, den 6.11.2012

Im Auftrag

Bräuer, Vermessungsoberrat

Siegel